

<b>Zeitschrift:</b>	Brugger Neujahrsblätter
<b>Herausgeber:</b>	Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg
<b>Band:</b>	54 (1944)
<b>Artikel:</b>	Der Prozess gegen Heini Zimmermann und Hans Zulauf, beide von Lupfig, 1514/15
<b>Autor:</b>	Werder, Max
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-901102">https://doi.org/10.5169/seals-901102</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Prozeß gegen Heini Zimmermann und Hans Zulauf, beide von Lupfig, 1514/15

Im Jahre 1415 eroberten die Eidgenossen auf königliches Geheiß hin den Aargau, der bis anhin österreichisches Untertanenland gewesen war. Die Berner sicherten sich hiebei den größten Machtzuwachs; ihr Eroberungszug kam erst an der Reuß zum Abschluß.

Brugg war von nun an eine bernische Munizipalstadt. Das Kloster Königsfelden hingegen wurde vom neuen Landesherrn in seiner bisherigen rechtlichen Stellung nicht beeinträchtigt, trotzdem dieser hiezu ohne weiteres die Macht und Mittel besessen hätte. Bern begnügte sich vielmehr mit der Kastvogtei über das Stift und beließ im übrigen das Gotteshaus bei seinen angestammten Rechten. Zu diesen gehörte u. a. auch die niedere und hohe Gerichtsbarkeit im Eigenamt. Dieses Gebiet wurde also erst nach der Reformation bernisches Untertanenland, doch gestattete sich Bern schon einige Jahre vorher Eingriffe in die wohlerworbenen Rechte des Klosters. Der Prozeß gegen Heini Zimmermann und Hans Zulauf, beide von Lupfig, datiert aus dieser Übergangszeit.

Die beiden Angeklagten hatten Claus Widmer von Birr „mit streich und stichen ellenflichen vom läben zum tod bracht“. Die Verwandten und Freunde des Erschlagenen flagten nun vor dem Landgericht und verlangten ein Urteil gegen die Täter. Diese waren jedoch bereits aus dem Amte geflohen. Der nun anhörende Prozeßwickelte sich nach „alter Sitte und Herkommen des Gerichts im Eigen“ ab. Die schriftliche Überlieferung seines Verlaufes im Königsfelder Bergichtbuch (Staatsarchiv Aarau) und in den Akten des Staatsarchives Bern vermittelt uns zahlreiche wertvolle und interessante Einzelheiten:

Der Landtag versammelte sich am 13. Dezember 1514 an der alt überlieferten Gerichtsstätte des Eigenamtes vor dem obern Tor zu Brugg. Den Vorsitz hatten Äbtissin und Konvent an Jakob vom Stein, zu der Zeit bernischer Landvogt in der

Graffschaft Lenzburg, übertragen. Ferner waren auf Einladung des Klosters Conrat Ragor, Schultheiß zu Brugg, und Niklaus Schmid, ein anderer Brugger Bürger, zu den Verhandlungen erschienen. Vom eigentlichen Landgericht, welches das Urteil fällte, werden 16 Amtssässen aus den verschiedenen Dörfern namentlich aufgezählt. Es haben jedoch tatsächlich viel mehr Männer bei der Spruchfällung mitgewirkt. Die ursprüngliche Dingpflicht mit Bußenandrohung wird zwar 1514 kaum mehr bestanden haben, aber es stand doch jedem Amtssässen frei, am Landtag zu erscheinen und bei der Spruchfällung tätig zu sein. Daß von diesem Recht ausgiebig Gebrauch gemacht wurde, beweist nachfolgende Wendung, die unmittelbar auf die namentliche Aufzählung der 16 Gerichtssässen folgt: „... und ander vil, die harumb das rächt gesprochen haben.“ In späterer Zeit schrieb Bern vor, daß sich das Gericht aus 24 Landrichtern zusammensezten müsse.

Zu Beginn der Verhandlung verlangten die Kläger durch ihren „zuerkannten Fürsprechen“, daß abgeklärt werde, ob nicht nahe Verwandte der Parteien „im gerichte sitzen“. Nachdem sich auf die Umfrage des Vorsitzenden hin herausgestellt hatte, daß niemand „zu den dritten kindern verwandt wäre“, erklärten sich die Kläger befriedigt.

Die Täter waren, wie bereits erwähnt, geslohen und daher an der Verhandlung nicht anwesend. Das Gericht beschloß nun, drei ehrbare Männer (Geschworene) „an dryg (3) sträßen ze schicken, den tättern all da einist, anderist und zum dritten mal ze rufen, sich gegen den Klegern um den todschlag ins rächt ze stellen und ze antwurten“. Diese Aufforderung blieb jedoch ohne Erfolg. Nun präzisierten die Kläger ihre Anklage unter genauer Schilderung des Hergangs der Tat und verlangten ein Todesurteil.

Hierauf erkannte das Gericht, daß der 1. Landtag rechtmäßig abgehalten worden sei und beschloß, sogleich den 2. Landtag folgen zu lassen. Nun wiederholte sich das geschilderte Verfahren mit der Besonderheit, daß die Kleider des Erschlagenen in den Ring gelegt wurden. Da die Angeklagten nach dreimaligem Rufen wiederum nicht erschienen, vertagte sich das Gericht.

Am 18. Dezember 1514 fand der 3. Landtag statt. An Stelle des wegen Amtsgeschäften verhinderten Landvogtes von Lenzburg führte dessen Untervogt Müller von Othwissingen den Vorsitz. Wiederum wurde die oben geschilderte Prozedur wiederholt. Als die Täter weiterhin fernblieben, erkannte das Gericht, daß ihr Leib den Klägern verfallen sei, so daß diese sie, falls sie sie innerhalb der Gerichte von Königsfelden antreffen sollten, „ze tod schlachen oder stächen mogend und solen hiemit nit gefräfeldt haben“. Das Vermögen der beiden sollte nach Abzug der Gerichtskosten und nach Bezahlung der Schulden an das Kloster fallen.

Bis jetzt wickelte sich der Prozeß in normalem Rahmen ab. Mit dem Urteil wäre die Sache eigentlich erledigt gewesen; die Täter waren gegenüber der verletzten Familie als vogelfrei erklärt und ihr Vermögen dem Gotteshaus zugesprochen worden. Nach dem bisherigen Rechtszustand konnte die Vollstreckung nur noch aufgehoben oder gemildert werden, wenn die Äbtissin von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch mache. Nun mischte sich jedoch plötzlich Bern ein! Die Stadt muß durch einen Bericht des Landvogtes von Lenzburg von dem Prozeß unterrichtet worden sein. Die Tatsache, daß dieser Beamte im Landgericht den Vorsitz innehatte, verpflichtete ihn noch nicht zu einer solchen Meldung, denn seine Mitwirkung im Verfahren ergab sich nicht aus seiner Stellung als bernischer Magistrat, sondern sie beruhte ausschließlich auf freiwilliger Übertragung durch das Stift. Hingegen gehörte es höchst wahrscheinlich zu dieser Zeit zu den ungeschriebenen Amtspflichten des Vogtes von Lenzburg, auf die Vorgänge im benachbarten Königsfelden ein wachsames Auge zu halten und außergewöhnliche Vorkommnisse getreulich nach Bern zu melden. Die Aussfällung eines Todesurteils durch das Landgericht war nun an und für sich noch kein so außergewöhnliches Ereignis. Denn es sind uns aus dem Eigenamt andere Händel überliefert, in denen auf Todesstrafe erkannt wurde, ohne daß eine Rapportierung nach Bern erfolgt wäre. Diese Prozesse gingen meistens gegen Landstreicher und fremdes Gesindel. Im Unterschied hiezu handelte es sich bei Zimmermann

und Zulauf um angesehene Männer, die eigen Haus und Hof besaßen. Falls nun der Familie des Claus Widmer, die durch die Tat verlegt worden war, die Möglichkeit der Blutrache gegeben wurde, so bestand die große Gefahr, daß Unruhe und Unsicherheit ins Amt einzogen. Unter diesen Umständen erscheint ein Eingreifen von Bern verständlich. Dies geschah folgendermaßen:

Am 30. Dezember 1514 schrieb der Rat an den Vogt von Lenzburg, er solle sich nach Königsfelden oder Brugg begeben und versuchen, mit Hilfe ehrbarer Leute eine gütliche Vereinbarung zu treffen, damit weiterer Kummer und Unruhe vermieden werde; falls er eine Einigung nicht erzielen könne, so solle er die Täter anhalten, das Gebiet des Klosters nicht zu betreten. Was der Vogt in Ausübung dieser Vermittlertätigkeit unternahm, wird uns in den Akten nicht überliefert; eine gütliche Einigung kam jedenfalls nicht zustande.

Hans Zimmermann und seine Verwandten erschienen nun kurze Zeit später selbst in Bern und erklärten, daß das Urteil ihrer Notlage nicht gerecht werde und daß sie ein neues Verfahren verlangten. Der Rat trat auf diese Begehren ein und gewährte dadurch im Grunde genommen eine Appellation gegen den Spruch des Landgerichtes Königsfelden. Dies war praktisch allerdings nur möglich, weil die Täter aus dem Amte geflohen waren. Hätte man ihrer habhaft werden können, so wäre das Urteil des Landgerichtes, abgesehen von einer eventuellen Begnadigung, ohne weiteres vollstreckt worden. Die Ursachen für das willige Gehör, das Zimmermann in Bern fand, müssen vor allem politischer Natur gewesen sein. Die Totschläger waren, wie bereits festgestellt wurde, angesehene Männer, die es zu bedeutendem Wohlstand gebracht hatten. Dadurch, daß sie gerichtet oder mindestens auf Lebenszeit des Landes verwiesen wurden und ihr Besitz an das Kloster fiel, war den Interessen des Staates nicht gedient, ganz abgesehen von der Gefahr weiterer Unruhen und Gewalttätigkeiten. Man nahm sich also in Bern der Sache an. Dadurch wurden die Rechte des Stiftes allerdings weit schwerwiegender verletzt, als es bei dem Schreiben vom 30. Dezember 1514 an den Vogt von Lenzburg der

Fall gewesen war. Aber solche Bedenken wogen nicht besonders stark, wenn sich eine Maßnahme aus staatspolitischen Gründen als vorteilhaft aufdrängte. Hiebei darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Rat, trotzdem er die Rechte des Klosters Königsfelden grundsätzlich unangetastet gelassen hatte, eine allmähliche Eingliederung des Eigenamtes in das eigene Staatsgebiet aus den verschiedensten Gründen – man denke nur an die große strategische Bedeutung des zwischen Aare und Reuß gelegenen Amtes, dessen Unverkehrtheit Bern auch als Kastvogt von Königsfelden zu schützen verpflichtet war – erstreben mußte, und daß er dabei jede Gelegenheit, die diesem Ziele günstig war, nach Möglichkeit ausnützte.

Der Rat ließ nun zunächst durch den ehemaligen Stadtschreiber Dr. Fricker einen Vertrag ausarbeiten. Als dieser nicht die Billigung der Parteien fand, wurde er modifiziert und dem Vogt von Lenzburg mit einem Schreiben vom 12. Februar 1515 aufgetragen, den Beteiligten die Annahme der abgeänderten Fassung zu empfehlen. Falls eine Einigung nicht zustande kam, sollte der Vogt einen neuen Landtag mit nachfolgender Besetzung einberufen: Aus dem Eigenamt 8 Mann, von Aarau 4, Stadt und Grafschaft Lenzburg je 4, von Brugg 2 und ebensoviel aus der Herrschaft Schenkenberg; zusammen also 24 Richter. Im Vergleich zu den ersten Anordnungen ist es überraschend, welche Vermehrung seiner Kompetenzen sich Bern im Verlauf von wenigen Wochen anmaßte. Die Stadt hatte den Prozeß völlig in ihre Hände gerissen. Die Täter hatten es sogar gewagt, ins Amt zurückzukehren! Sie mußten sich also ihrer Sache sicher fühlen. Diese Rückkehr verstärkte natürlich die Gefahr neuer Gewalttätigkeiten, weshalb der Rat den Vogt von Lenzburg mehrfach anwies, dafür besorgt zu sein, daß den Verurteilten bis zur endgültigen Erledigung des Handels nichts geschehe. An die Äbtissin und deren Hofmeister werden ähnliche Anweisungen ergangen sein.

Das Kloster mußte diese Einmischung als schwere Mißachtung seiner überlieferten Rechte empfinden. Zum Protest schickte es denn auch Untervogt Müller, der seinerzeit am 3. Landtag den

Vorsitz innegehabt hatte, nach Bern. Dieser versicherte vor dem Rat, daß bei der Spruchfällung des Landgerichtes das altherkömmliche Verfahren gewahrt worden sei, und er protestierte dagegen, daß der Prozeß ohne jede Ursache der klösterlichen Gerichtsbarkeit entzogen werden solle. Dieser Schritt hatte aber auf die schließliche Erledigung des Handels keinen Einfluß. Der Vogt von Lenzburg wurde nur angewiesen, Zimmermann und Zulauf wiederum aus dem Amte zu weisen, da die Verwandten des erschlagenen Widmer ihnen eines Abends in der Nähe des Gotteshauses – allerdings vergeblich – abgepaßt hatten, um sie nach dem ergangenen Urteil des Landgerichtes zu bestrafen! Es ist aber höchst fraglich, ob die beiden das Amt nochmals verließen, denn Bern wußte innert fürzester Zeit eine gütliche Beilegung des Handels zu erzwingen. Hieran scheint der schon erwähnte Dr. Fricker maßgebend beteiligt gewesen zu sein. Denn bereits am 23. Februar 1515 schrieb der Rat diesem, man sei sehr erfreut, daß der Handel „befridet und zu gütigem Vertrag gefürdrett si“. Weniger erbaut über diese Abmachung war das Kloster, denn es betrachtete die Angelegenheit, die innerhalb seines Gerichtskreises passiert war, als keineswegs erledigt. Die Ursachen hiefür waren vor allem finanzieller Art. Bekanntlich hatte das ursprüngliche Urteil des Landgerichtes dem Gotteshaus das gesamte Vermögen der zum Tode verurteilten Zimmermann und Zulauf zugesprochen. Demgegenüber wurden nach der von Dr. Fricker zustandegebrachten Vereinbarung die Täter, welche ihrerseits jedes Verschulden bestritten und daher gar nichts bezahlen wollten, zur Leistung von lediglich ein paar Gulden an das Kloster verpflichtet. Daß dieses die geringe Abfindung nicht annehmen wollte und sich auf seine verbrieften Rechte berief, ist durchaus erklärlich. Bern wußte jedoch auch diese Differenz zu regeln, und es erteilte seinem geschickten Unterhändler, Dr. Fricker, nachfolgenden Auftrag: „... begeren daruff an dich fründlich, die Erwirdigen geistlichen frowen, Äbtissin und Convent, daselbs zuo künsvelden, ds zuoberichten und si mitt bitt zu vermögen, söllicher sum benügig zu findet und die in ansächen unser und irem gotshus unabbrüchig und an (ohne) schaden ze

nämen. Wöllen wir gegen inen hienach in ander wäg verschulden.“ Das Gotteshaus konnte sich jedoch mit diesem Versprechen des Landesherrn, es bei anderer Gelegenheit schadlos zu halten, nicht abfinden. Es muß weiter auf seinen Rechten beharrt haben. Doch fand auch hier Bern rasch eine Lösung. Bereits am 7. März 1515 erklärten Schultheiß und Rat in echt staatsmännischer Art, daß der fragliche Todschlag mit gütlichen Mitteln beigelegt sei, daß das Gotteshaus, in dessen Gerichten der Handel geschehen sei, von den Tätern die paar rheinischen Gulden zur Abtragung des Frevels auf Bitte hin annehme und daß es daher nach dem Willen von Schultheiß und Rat bei der getroffenen Abmachung bleibe, ohne daß dadurch den verbriesten Rechten des Klosters im geringsten Abbruch getan werde!

Das Ergebnis des interessanten Prozesses war also, daß Bern seinen Willen durchzusetzen wußte, daß aber anderseits die Stadt schlußendlich dem Kloster doch seine überlieferten Privilegien bestätigen mußte. Damit war aber für die Zukunft noch nichts festgelegt. Denn es darf nicht angenommen werden, die Stadt habe sich nun auch in Zukunft ohne weiteres so schwerwiegende Eingriffe erlauben können, um sie nachher mit einer Bestätigung der Freiheiten wieder aus der Welt zu schaffen. Das wäre denn doch dem Ansehen des mächtigsten eidgenössischen Standes wenig förderlich gewesen. Es blieb also bis zur Reformation im großen ganzen beim bisherigen Rechtszustand: Der Vogt von Lenzburg hatte den Vorkommnissen im Eigenamt seine Aufmerksamkeit zu schenken und sie nach Bern zu rapportieren. Die klosterlichen Gerichte übten ihre Funktionen weiterhin aus. Hingegen kam als Neuerung – wie sich aus andern Aufzeichnungen ergibt – hinzu, daß der Hofmeister die sogenannten Blutgerichtsfälle nach Bern melden mußte. Eine obrigkeitliche Einwirkung auf das Urteil des Landgerichtes erfolgte jedoch nicht in allen Fällen, sondern nur wenn staatspolitische Interessen, ähnlich wie im oben geschilderten Handel, auf dem Spiele standen.